

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0868/2010</b>
Auskunft erteilt:	Frau Siegl Herr Dr. Schmidt Herr Möller
Ruf:	492 - 22 20 / - 27 55 / - 70 22
E-Mail:	SieglS@stadt-muenster.de SchmidtMatthias@stadt-muenster.de MoellerFrank@stadt-muenster.de
Datum:	18.11.2010

Betrifft

Einführung einer Erstwohnsitzinitiative und Zweitwohnungssteuer für die Stadt Münster

Beratungsfolge

25.11.2010	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
30.11.2010	Werksausschuss Münster Marketing	Vorberatung
01.12.2010	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
08.12.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
08.12.2010	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung der Stadt Münster über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verwaltung die Einführung der Zweitwohnungssteuer mit einer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verbindet, in welcher die wesentlichen Fragen bzw. Aspekte der Steuer behandelt werden. Zusätzlich wird eine vor allem auf Studierende zugeschnittene Erstwohnsitzinitiative durchgeführt.
3. Es wird beschlossen, dass zur Abwicklung der Zweitwohnungssteuer dauerhaft eine 1,00 Stelle BesGr. A8 eingerichtet wird und befristet zusätzliches Personal bereitgestellt wird.
4. Der Haushaltsbegleitantrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Münster vom 08.03.2010 ist mit Umsetzung dieser Vorlage erledigt.
5. Mit Umsetzung des Beschlusspunktes 2 dieser Vorlage ist auch der Antrag Nr. A-R/0072/2010 „Münster als erste Wahl – Erstwohnsitz bringt Heimvorteil“ der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Münster vom 02.11.2010 erledigt.

II. Finanzierung/Mittelbereitstellung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Einführung der Zweitwohnungssteuer nachfolgende Folgekosten für zusätzliches Personal und für eine Erstwohnsitzinitiative entstehen, die durch Steuererträge aus der Zweitwohnungssteuer und durch bereits veranschlagte Aufwendungen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei der Produktgruppe 0111 „Immobilienmanagement“ gedeckt werden.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
<b>Produktgruppe</b>	<b>0109</b>	<b>Finanz- und Beteiligungs- management</b>			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2011 2012 2013 ff.	180.280 88.860 43.150	Einmalige Aufwendungen im Rahmen der Einführung der Zweitwohnungssteuer i.H. von 2011: 137.130 € und 2012: 45.710 € dauerhafte Aufwendungen: 43.150 € (1,00 Stelle A 8)
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2011 2012 ff.	48.000 10.000	u a. Durchführung der Erstumfrage etc.
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2011 2012 2013 ff.	14.040 7.020 3.510	Kosten der zusätzlichen Arbeitsplätze
<b>Summe aller Aufwendungen</b>			<b>2011 2012 2013 ff.</b>	<b>242.320 105.880 56.660</b>	

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
<b>Produktgruppe</b>	<b>0111</b>	<b>Immobilienmanagement</b>			
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2011	150.000	Einmalige Aufwendungen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Einführung der Zweitwohnungssteuer in 2011: 150.000 € (bereits veranschlagt)

Bezüglich weiterer Aufwendungen für die Erstwohnsitzinitiative über das Jahr 2011 hinaus wird die Verwaltung nach Auswertung der Kampagne 2011 entsprechenden Bedarf zum Haushaltsplanentwurf 2012 anmelden.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
<b>Produktgruppe</b>	<b>0204</b>	<b>Bürgerangelegenheiten</b>			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2011	26.970	Um-/Abmeldungen Zweitwohnsitzmeldungen (1,5 Stelle, A 8 bis zum 31.05.2011)
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2011	2.200	Kosten von 1,5 Arbeitsplätzen für 5 Monate
<b>Summe aller Aufwendungen</b>			<b>2011</b>	<b>29.170</b>	

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
<b>Produktgruppe</b>	<b>1601</b>	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>			
Zeile	01	Steuern und ähnliche Abgaben	2011 2012 2013 ff.	108.300 412.500 1.162.500	Originäres Steueraufkommen 2011: 108.300 €, 2012: 162.500 € plus erhöhter Gemeindeanteil Einkommensteuer 2012: 250.000 €, 2013 ff.: 1.000.000 €
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2011 2012 2013 ff.	0 700.000 2.800.000	Erhöhte Schlüsselzuweisungen nach Einführung der Zweitwohnungssteuer
<b>Summe aller Erträge</b>			<b>2011 2012 2013 ff.</b>	<b>108.300 1.112.500 3.962.500</b>	

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
<b>Produktgruppe</b>	<b>1601</b>	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>			
Maßnahme	0000	Allgemeine Investitionspauschale	2011 2012 2013 ff.	0 15.000 60.000	Erhöhte Investitionspauschale nach Einführung der Zweitwohnungssteuer
Maßnahme	0020	Sportpauschale	2011 2012 2013 ff.	0 2.500 10.000	Erhöhte Sportpauschale nach Einführung der Zweitwohnungssteuer
<b>Summe aller Einzahlungen</b>			<b>2011 2012 2013 ff.</b>	<b>0 17.500 70.000</b>	

## Begründung:

### I.) Ausgangslage

Im Rahmen der Etatberatungen im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften war auf Antrag der SPD-Fraktion mehrheitlich Folgendes beschlossen worden (vgl. auch Anlage 2):

"Die Stadt Münster startet eine Erstwohnsitz-Initiative und bereitet die Einführung einer sog. Zweitwohnsitzsteuer für die Stadt Münster vor.

Um mehr Bürgerinnen und Bürger mit Lebensmittelpunkt in Münster zur Anmeldung ihres Erstwohnsitzes in unserer Stadt zu bewegen, werden von der Verwaltung folgende Handlungsansätze aufbereitet und dem Rat nach Vorberatung durch den AFBL zur Entscheidung vorgelegt:

1. Die Verwaltung konzipiert ein "Willkommenspaket" für Neubürger/-innen als Bonus-Regelung zur An- bzw. Ummeldung des Erstwohnsitzes in unserer Stadt unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Städte, die bereits eine solche Erstwohnsitz-Initiative durchführen. Dabei sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:
  - a) Eine Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen (durch höhere Schlüsselzuweisungen des Landes) zur genauen Bezifferung der zu erwartenden positiven Haushaltseffekte soll vorgenommen werden.
  - b) Denkbar für das "Willkommenspaket" sind beispielsweise Gutscheinregelungen zur vergünstigten Nutzung städtischer Angebote (z.B. Städtische Bühnen, Allwetterzoo, Bäder, ...) sowie allgemeine Informationen über die Stadt Münster (Infobroschüren, Stadtplan, ...). Ebenso soll Geschäftsleuten, Vereinen und weiteren (öffentlichen) Einrichtungen die Möglichkeit der Beteiligung an diesem "Willkommenspaket" ermöglicht werden.
  - c) Im Zusammenhang mit der Erstwohnsitz-Initiative erarbeitet die Verwaltung Ideen für eine Öffentlichkeits- und Informationskampagne für ein "Willkommenspaket". Dazu zählen auch Informationen über alle wichtigen (insbesondere rechtlichen) Fragen im Zusammenhang mit der Ummeldung des Erstwohnsitzes.
2. Die Verwaltung plant die Einführung einer sog. Zweitwohnsitzsteuer für die Stadt Münster. Dabei sind die Erfahrungen anderer Städte darzustellen. Die Vorbereitung soll sich insbesondere auf folgende Aspekte beziehen:
  - a) Die Darstellung des unmittelbaren Mehrertrags, wenn von einem Steuersatz von 10% der Netto-Kaltniete ausgegangen wird.
  - b) Die Darstellung des mittelbaren Mehrertrags durch erhöhte Schlüsselzuweisungen, Einkommensteueranteile, Schulpauschale, Sportpauschale etc.
  - c) Die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit folgender Sozialkomponenten als Ausnahmetatbestände in der Steuer-Satzung: Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden; Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, in Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und in ähnlichen Einrichtungen; Steuerbefreiung für Straftäter, die in Justizvollzugsanstalten einsitzen; Nebenwohnungen, die Minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind und der Nebenwohnungsinhaber noch nicht 16 Jahre alt ist; Nebenwohnungsinhaber ist Soldat, Zivildienstleistender oder Polizeivollzugsbeamter und bezieht eine Gemeinschaftsunterkunft; Steuerpflichtige ohne Einkommen, für die eine Ummeldung eine unbillige Härte bedeuten würde."

Mit Berichtsvorlage Nr. V/0501/2010 vom 24.06.2010 hatte die Verwaltung zu Punkt 2. des Antrages berichtet und die finanziellen Aspekte einer Zweitwohnungssteuer in Münster beleuchtet.

Berichtsabschließend hatte die Verwaltung angekündigt, eine Satzungsvorlage zu erstellen und den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Auf dieser Grundlage wurden auch die Hochschulen in Münster bei einem am 28.09.2010 stattgefundenen Gespräch über die mögliche Einführung einer Zweitwohnungssteuer in Münster informiert. Mit Schreiben vom 04.10.2010 wurden entsprechende Informationen auch den Studierendenvertretungen aller Hochschulen zugeschickt, verbunden mit einem Gesprächsangebot.

Die Studierendenvertretungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Fachhochschule Münster haben dieses Gesprächsangebot aufgegriffen. Die Verwaltung hat mit den Studierendenvertretungen einen Gesprächstermin für den 25.11.2010 vereinbart.

## **II.) Beschlusspunkt 1: Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer**

### **a. Geschätzter Mehrertrag**

Auf die Berichtsvorlage V/0501/2010 vom 24.06.2010 wird Bezug genommen.

Aus den dort dargestellten Gründen würde nach Schätzung der Verwaltung eine Zweitwohnungssteuer **unmittelbar** einen Mehrertrag (Jahressteueraufkommen) in Höhe von

**162.500 Euro**

bewirken.

**Mittelbare** fiskalische Effekte ergeben sich aus dem Personenkreis, der sich voraussichtlich mit Erstwohnsitz in Münster melden wird (Schätzung: 4.000 Personen). Der Erstwohnsitz fließt in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Investitions- und der Sportpauschale ein. Das bedeutet überschlägig

2.800.000 Euro Schlüsselzuweisungen (beginnend ab dem Jahr 2012)

60.000 Euro Investitionspauschale (beginnend ab dem Jahr 2012)

10.000 Euro Sportpauschale (beginnend ab dem Jahr 2012).

Sofern sich in dem Personenkreis mit neuem Erstwohnsitz Münster (die o.g. 4.000 Personen) auch Einkommens- bzw. Lohnsteuerpflichtige befinden, erhöhte sich auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Hier wird unterstellt, dass 25 % Lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig sind (= 1.000 Personen). Das bedeutet grob überschlägig

1.000.000 Euro Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Damit könnte bei Einführung einer Erstwohnsitzinitiative und Zweitwohnungssteuer nach Schätzung der Verwaltung an

Jahressteueraufkommen	162.500 Euro
Schlüsselzuweisungen	2.800.000 Euro
Investitionspauschale	60.000 Euro
Sportpauschale	10.000 Euro
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	<u>1.000.000 Euro</u>
	<b><u>4.032.500 Euro</u></b>

als Mehrertrag erzielt werden.

### **b. Verfahrenserfordernisse**

Gegenwärtig sind in Münster 34.500 Meldepflichtige mit Nebenwohnsitz gemeldet. Die dargestellten Mehrerträge können nur dann ab 2011 (bezogen auf das Steueraufkommen) bzw. 2012/2013 (bezogen auf die Landeszuweisungen und -pauschalen) erzielt werden, wenn die Satzung zum 01.01.2011 in Kraft tritt.

Damit die mit Nebenwohnsitz Gemeldeten ihren Meldestatus noch einmal überprüfen/ändern - und sich ggf. mit Hauptwohnsitz in Münster anmelden - können, bietet sich aus Sicht der Verwaltung eine möglichst umfassende und frühzeitige Information an. Daher sollten ab Dezember 2010 ent-

sprechende Erläuterungen über die örtliche Presse erfolgen. Zudem sollten schon bei Anmeldung eines Nebenwohnsitzes Informationsblätter herausgegeben werden.

Ohnehin sollen auch bei den Abfragen durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen Informationsblätter beigelegt werden. Denn nach Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2011 müssen an alle Nebenwohnsitzinhaber/-innen Fragebögen zu den Bemessungsgrundlagen (Nettokaltmiete u.ä.) verschickt werden, die mit entsprechenden Informationsblättern versehen werden sollen. Deren Rücklauf oder Ausbleiben ist nachzuhalten ebenso wie nachfolgend Erinnerungsschreiben bzw. die Veranlagung zu erfolgen hat.

### **c. Satzungsausgestaltung und Aufnahme von Ausnahmetatbeständen in die Satzung**

Mit der vorliegenden Satzung (Anlage 1) wird die Einführung einer Zweitwohnungssteuer ortsrechtlich umgesetzt.

Dabei wurden in § 2 Abs. 6 folgende Ausnahmetatbestände eingefügt, die nicht als Zweitwohnung angesehen werden sollen:

- a) Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- c) Wohnungen, die in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
- e) Räume zum Zwecke des Strafvollzugs,
- f) Nebenwohnungen, die Minderjährige unter 16 Jahren bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind,
- g) Gemeinschaftsunterkünfte von Soldaten, Zivildienstleistenden oder Polizeivollzugsbeamten.

Diese - mit dem SPD-Antrag aufgeführten - Sozialkomponenten betreffen ausnahmslos solche Aufenthalte in Münster, die nach dem Meldegesetz NRW nicht der Meldepflicht unterliegen.

Unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung wurden schließlich in § 3 Abs. 4 der Satzung nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete bzw. Lebenspartner/-innen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes von der Steuer befreit, wenn sie die Zweitwohnung allein aus beruflichen Gründen halten; dabei wurden als berufliche Gründe auch solche Tätigkeiten eingestuft, die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat u.a..

Sämtliche Ausnahmetatbestände sind auch der Anlage 4 zu entnehmen. Dort wird ein Vergleich mit anderen kreisfreien Städten in NRW gezogen.

### **III.) Beschlusspunkt 2: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Erstwohnsitzinitiative**

Die Verwaltung wird die Einführung der Zweitwohnungssteuer intensiv mit einer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleiten, wobei alle wesentlichen Aspekte dieser Steuer kommuniziert werden sollen. Wichtige Aspekte sind dabei unter anderem:

- Bei Anmeldung, Ummeldung, Statuswechsel oder der Abmeldung der Nebenwohnung fallen keine Gebühren an.
- Ausweise werden nur am Hauptwohnsitz ausgestellt und geändert; auch Pässe werden am Hauptwohnsitz ausgestellt.

- Für die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) ist die Frage von Haupt- oder Nebenwohnsitz ohne Belang.
- Die Hauptwohnung muss nicht als Korrespondenz-Adresse gegenüber der Hochschule angegeben werden. Dies kann beispielsweise auch die Adresse der Wohnung der Eltern sein.
- Ein neuer Bafög-Antrag muss nicht gestellt werden (zuständig ist das Studentenwerk am Hochschulort).
- Ein eigenes Kraftfahrzeug (Kfz) muss am Ort der Hauptwohnung zugelassen werden. Bei der Kfz-Versicherung sind Abweichungen in der Regionalklasse möglich.
- Einen Bewohnerparkausweis kann nur bekommen, wer in Münster mit Hauptwohnung gemeldet ist.
- Kindergeldansprüche der Eltern bleiben vom Hauptwohnsitz unberührt.
- Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Lebensversicherung sind vom Hauptwohnsitz unabhängig.
- Bei der Haftpflichtversicherung sind Studierende aus dem Inland im Allgemeinen bis 25 (zum Teil auch bis 27) Jahren bei den Eltern mitversichert, auch bei Hauptwohnsitz am Studienort. Maßgeblich für Versicherungsverträge sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versicherungsgesellschaften.
- Für die Steuererklärung ist das Finanzamt des Hauptwohnsitzes zuständig.
- Bei den steuerlichen Vergünstigungen für Eltern ist es nicht Voraussetzung, dass das Kind in der Wohnung der Eltern mit Hauptwohnung gemeldet ist.
- Das Wahlrecht kann ausschließlich am Hauptwohnsitz ausgeübt werden.

Darüber hinaus wird die Verwaltung eine vor allem auf Studierende zugeschnittene Erstwohnsitzinitiative durchführen. Diese Imagekampagne soll auch ein Willkommenspaket enthalten, dessen Ausgestaltung sich an den Erfahrungen vergleichbarer Standorte wie Heidelberg, Jena und Karlsruhe orientieren soll. Die Verwaltung prüft derzeit die Verlosung von „Münster-Fahrrädern“ als zentralen Baustein der Kampagne. Auch befindet sich ein informatives Willkommenspaket in der Entwicklung.

Bezüglich der Ausgestaltung der Initiative wird die Verwaltung die Münsterschen Hochschulen bitten, dass sie ihr Know-How in den Prozess der Konkretisierung einbringen (vgl. hierzu auch Beschlusspunkt 5 dieser Vorlage). Auch wird darüber in den kommunalen Gremien berichtet.

#### **IV.) Beschlusspunkt 3: Personalbedarf zur Abwicklung der Zweitwohnungssteuer**

Zur zeitgerechten und möglichst zügigen Einführung und erstmaligen Umsetzung sowie zur dauerhaften Aufgabenwahrnehmung der Zweitwohnungssteuer ist es erforderlich, die Personalkapazitäten der Verwaltung wie folgt aufzustocken:

##### Amt für Finanzen und Beteiligungen:

Für das Amt für Finanzen und Beteiligungen ist für die erstmalige Veranlagung der Steuer ein befristeter Personalbedarf von 3 Stellen (bis zum 30.04.2012) und ein dauerhafter Personalbedarf von einer 1,00 Stelle bereitzustellen.

Dieser Personalbedarf ist durch interkommunale Umfragen zur Einführung einer Zweitwohnungssteuer und einer auf Annahmen vorgenommenen analytischen Stellenbewertung gestützt.

Im Rahmen der erstmaligen Veranlagung sind die Steuerpflichtigen aufzunehmen, die Steuerlast jedes Einzelnen zu ermitteln und zu veranlagern sowie vielseitige Informationen zu vermitteln. Hierzu bedarf es einer zeitlich begrenzten personellen Verstärkung von insgesamt 3,0 Stellen mD (A8). Darüber hinaus wird zur rechtlichen Bearbeitung ebenfalls zeitlich begrenzt eine 1,0 Stelle gD (A10) benötigt.

Dauerhaft bleiben die Aufgaben der jährlichen Veranlagungen sowie die Neuerfassungen und Änderungsverfolgungen bei den Steuerpflichtigen für diese zusätzliche Steuer. Hieraus folgt – ent-

sprechend der Berichtsvorlage V/0501/2010 – auch nach der Einführung und der erstmaligen Veranlagung beim Amt für Finanzen und Beteiligungen ein dauerhafter zusätzlicher Arbeitsaufwand. Daher sind dauerhaft eine Stelle der Besoldungsgruppe A8 mit einem Personalkostenaufwand von jährlich 43.150 Euro sowie entsprechende Sach- und IT-Kosten erforderlich.

Amt für Bürgerangelegenheiten:

Die Einführung der Zweitwohnungssteuer wird ausschlaggebend dafür sein, dass der größte Teil der mit Nebenwohnsitz gemeldeten Personen diesen zum Hauptwohnsitz ummelden oder den Nebenwohnsitz abmelden wird (ca. 14.000 Fälle). Erwartungsgemäß werden die Um-/Abmeldungen in einem Zeitrahmen ab dem Ratsbeschluss für ca. ein halbes Jahr und besonders nach der Versendung der Steuerbescheide vorgenommen. Zeitlich befristet bedarf es für die hiermit verbundenen Aufgaben im Amt für Bürgerangelegenheiten einer personellen Aufstockung von 1,50 Stellen bis zum 31.05.2011.

Die zusätzlichen Personalkosten ab 2011 sind unter der Ziffer II des Beschlussvorschlages dargestellt.

**V.) Beschlusspunkt 4: Haushaltsbegleitantrag der SPD-Fraktion**

Auf den Haushaltsbegleitantrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Münster (vgl. auch Anlage 2) ist bereits in der Begründung unter I.) eingegangen worden.

**VI.) Beschlusspunkt 5: Antrag Nr. A-R/0072/2010 der FDP-Fraktion**

Der Antrag Nr. A-R/0072/2010 „Münster als erste Wahl – Erstwohnsitz bringt Heimvorteil“ der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Münster vom 02.11.2010 (vgl. Anlage 3) ist in der Sitzung des Rates der Stadt Münster am 10.11.2010 an den Hauptausschuss verwiesen worden.

Die Verwaltung greift diesen Antrag bereits mit der hier vorgelegten Vorlage auf, der Antrag soll mit Umsetzung dieser Vorlage erledigt werden. Über die Erstwohnsitzinitiative bzw. die Werbekampagne „Erstwohnsitz bringt Heimvorteil“ wird die Verwaltung in den kommunalen Gremien berichten.

I. V.

gez.  
Bickeböller  
Stadtkämmerin

**Anlagen:**

Anlage 1: Satzung der Stadt Münster über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 08.12.2010

Anlage 2: Haushaltsbegleitantrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Münster „Erstwohnsitz-Initiative für Münster“ vom 08.03.2010

Anlage 3: Antrag Nr. A-R/0072/2010 „Münster als erste Wahl – Erstwohnsitz bringt Heimvorteil“ der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Münster vom 02.11.2010

Anlage 4: Synopse über die Ausnahmetatbestände in Münster und anderen kreisfreien Städten in NRW